



| | | | |
|------------------|--|-----------------------|-----------|
| Sachbearbeitung | Bildung und Sport | | |
| Datum | 17.06.2008 | | |
| Geschäftszeichen | BS/Se-Ehr | | |
| Vorberatung | Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales | Sitzung am 09.07.2008 | TOP |
| Beschlussorgan | Gemeinderat | Sitzung am 16.07.2008 | TOP |
| Behandlung | öffentlich | | GD 271/08 |

Betreff: Ulmer Donaustadion
hier: Neufassung der Stadionordnung

Anlagen: Stadionordnung (Anlage 1)

Antrag:

Der Neufassung der Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion (Anlage 1) zuzustimmen.

Gerhard Semler

| | |
|----------------------------|--|
| Genehmigt: BD, BM 2, OB | Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats: |
| _____ | Eingang OB/G _____ |
| _____ | Versand an GR _____ |
| _____ | Niederschrift § _____ |
| _____ | Anlage Nr. _____ |

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

| | |
|-----------------------------------|------|
| Finanzielle Auswirkungen: | Nein |
| Auswirkungen auf den Stellenplan: | Nein |

Die derzeit gültige Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion wurde am 14. Juli 1999 (GD 266/99) beraten und beschlossen. In der Stadionordnung sind im Wesentlichen Regelungen über die Überlassung und Nutzung, den Aufenthalt und das Verhalten im Stadion, die Eingangskontrolle, die entsprechenden Verbote sowie die Haftung und das Zuwiderhandeln getroffen. In der Stadionordnung aus dem Jahr 1999 sind allerdings im Paragraphen über die Zuwiderhandlungen (§ 10) keine Regelung bezüglich möglicher Ordnungswidrigkeiten getroffen. Nach der Stadionordnung aus 1999 ist es lediglich möglich die Personen des Stadions zu verweisen oder sie am Zutritt zu hindern. Weitere Sanktionsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

Die Polizeidirektion Ulm hat nun, unter anderem mit Schreiben vom 23. April 2008, dringend darum gebeten, die Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion zu ändern und mit einer entsprechenden Sanktionsmöglichkeit (Bußgeldbewehrung) zu versehen, da dies für die polizeiliche Arbeit im Ulmer Donaustadion, vor allem bei Fußballspielen, unerlässlich ist.

Diese Forderung entspricht zudem den Vorgaben des Deutschen Fußball – Bundes (Musterstadionordnung des DFB, Teil 2 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen) unter dessen sportlicher Zuständigkeit der SSV Ulm 1846 e.V. nach dem Aufstieg in die Regionalliga steht.

Den Forderungen der Polizeidirektion Ulm sowie den Vorgaben des Deutschen Fußball – Bundes wurde in der neugefassten Stadionordnung, die in der Anlage 1 beiliegt, Rechnung getragen. In der Anlage 1 sind ebenso, zur besseren Übersicht und Darstellung der Änderungen, die Paragraphen der bisherigen Stadionordnung dargestellt.

Die Verwaltung beantragt der Neufassung der Stadionordnung für das Ulmer Donaustadion (Anlage 1) zuzustimmen.